

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen zum Branchenkonzept „Erneuerbare Energien“ – Inhalt 2011

– Fassung Juli 2011

A. Pauschaldeklaration

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

I. Versichert sind in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

einschl. fremden Eigentums summarisch¹⁾, d.h. in einer Position in Gebäuden oder gebäudeähnlichen Anlagen:

- | | |
|--|---|
| 1. die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf und ohne Fermenterbiologie | gemäß
Versicherungsschein/
Nachtrag |
| 2. die gesamten artüblichen Vorräte | |
| 3. als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung
wie z. B.:
Verfahrens-, Pumpen- und Fördertechnik, Rührwerke, Entschwefelungsanlagen, Gastrokentechnik,
Gaskühltechnik, Wärmetechnik/Wärmetauscher, Blockheizkraftwerk (BHKW), Generator, Mess-,
Steuer-, Regeltechnik, Trafo, Übergabestation, Motor | |

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. I ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden **in der Feuerversicherung**

- | | | |
|---|-------|----------|
| 1. durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (Klausel 3108) | 100 % | --- |
| 2. infolge von Überspannung durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel 3111b (98); Selbstbehalt 250 € je Schaden) | 100 % | 20.000 € |
| 3. infolge von Nutzwärme durch Feuer (Klausel G026) | 100 % | --- |
| 4. infolge von Explosion durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Klausel G044) | 100 % | --- |
| in der Leitungswasserversicherung | | |
| 5. durch Leitungswasser aus Sprinkleranlagen (Klausel 5101) | 100 % | --- |
| 6. durch Leitungswasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen (Klausel 5105)..... | 100 % | --- |
| 7. durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel G046) | 100 % | --- |

III. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I)

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

- | | |
|--|--|
| 1. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung, Abbruchkosten; in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten | |
| 2. Aufräum-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel 1101) | |
| 3. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung; Klausel 1301) | |
| 4. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel 2302) | |
| 5. Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens | |
| 6. Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel 1302) | |
| 7. Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Daten auf solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten | |

- | | | |
|--|-------|-------------|
| Nr. III. 1 bis 7 insgesamt in einer Position..... | 100 % | 1.000.000 € |
| 8. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 3301c) | | 20.000 € |

in der Einbruchdiebstahlversicherung

- | | |
|---|--|
| 9. Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden und deren Schutzeinrichtungen (Subsidiärhaftung) | |
| 10. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (Klausel G045) | |

- | | | |
|---|-------|-------------|
| Nr. III. 9 bis 10 insgesamt in einer Position | 100 % | 1.000.000 € |
|---|-------|-------------|

- | | | |
|---|--|---------|
| 11. Firmen- und Praxisschilder gegen einfachen Diebstahl (Klausel G037) | | 1.000 € |
|---|--|---------|

IV. Betriebsunterbrechung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den entgangenen Gewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strom-, Gas- oder Wärmemenge, sowie für fortlaufende Kosten des versicherten Betriebes, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften konnte, weil der Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen wurde

¹⁾ Summarische Versicherung bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. I)

V. Entschädigungsgrenzen zur Betriebsunterbrechung

Die Entschädigung ist, errechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. IV, begrenzt für	auf	höchstens
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Betriebsunterbrechung		
1. Rückwirkungsschäden von unbenannten Zuliefererem (Klausel G047; Selbstbehalt 10.000 € je Schaden)	100 %	100.000 €
in der Feuer-Betriebsunterbrechung		
2. Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern (Klausel G022).....	100 %	---

VI. Zusätzliche Einschlüsse zur Betriebsunterbrechung

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. IV)	bis	höchstens
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-Betriebsunterbrechung		
1. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können (Klausel G015)		
2. Vertragsstrafen (Klausel G016)		
3. Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel 1302)		
4. Zusätzliche Standgelder (Klausel G017)		
Nr. VI. 1 bis 4 insgesamt in einer Position	1 %	500.000 €

VII. Sonstige Erweiterungen

Zusätzlich gilt vereinbart (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I bzw. Nr. IV)	bis	Schadenhöhe höchstens
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung		
1. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel G052).....	10 %	25.000 €

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen – sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008

40100

zur Einbruchdiebstahlversicherung

2. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)– Fassung Januar 2008

70200

zur Leitungswasserversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – Fassung Januar 2008

60300

zur Sturmversicherung

4. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – Fassung Januar 2008

40400

zur Mittleren Betriebsunterbrechung

5. Zusatzbedingungen für die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (ZMBU 99) – Fassung Januar 2008

40150

zur Sturmversicherung – wenn Elementarschäden vereinbart

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2003)
– Fassung Januar 2008

401062

II. Besondere Vereinbarungen

zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, und Sturmversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt C
2. Sofern die Gebäudeversicherung für das gleiche Risiko zusammen mit dieser Versicherung gegen die gleiche Gefahr bei der Generali besteht, gilt zwischen diesen Versicherungen ein Summenausgleich gemäß Klausel 1704 vereinbart.

zur Einbruchdiebstahlversicherung

3. Mindestsicherungen und Risikobegrenzung vor Anbringung von Sicherungen (siehe Abschnitt C).....

70208

Zur Feuerversicherung – wenn Mittlere Betriebsunterbrechung vereinbart

- 4.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF).....

442038

- 4.2 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt

442046

C. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1704 Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen

die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschließenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen

Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen.

Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung.

4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß den dem vorliegen-

den Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß den vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung nicht berührt.

3301c Kosten für Dekontamination von Erdreich

- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisberhalt gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung.
- Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 als entshädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87, AERB 87, AWB 87, ASB 87 Fassung 2008 bzw. § 9 Nr. 4 a ABDS.

G009 Spezialversicherung

Soweit Sachen durch eine Spezialversicherung auch gegen die gleichen Gefahren anderweitig versichert sind, scheiden sie mit dem anderweitig versicherten Wert aus dem Vertrag aus.

G052 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die Bestimmungen über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der
 - a) vereinbarte Prozentsatz 10 %;
 - b) vereinbarte Betrag 25.000 €.
2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

Klauseln für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

2301 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang er-

setzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 bzw. § 9 Nr. 3 ABDS vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 bzw. Satz 3 des § 9 Nr. 3 ABDS wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Klauseln für die Feuerversicherung

3108 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3111b (98) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 AFB 87 bzw. § 1 ABDS ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3605b Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen § 7 AFB 87 bzw. § 14 ABDS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §§ 6, 6 a AFB 87 Fassung 2008 bzw. §§ 13, 13 a ABDS Fassung 2008. Abweichungen, die, soweit nichts anderes vereinbart ist, 4 Monate überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

G026 Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von § 1 Nr. 5 a AFB 87 bzw. § 1 Nr. 5 a ABDS sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

G044 Schäden durch Blindgänger

Abweichend von § 1 Nr. 7 AFB 87 bzw. § 7 Nr. 2 ABDS ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Klauseln für die Einbruchdiebstahlversicherung

G037 Firmenschilder

Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung von durch einfachen Diebstahl entwendeten Firmenschildern, die innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebracht sind. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben.

G045 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 1 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d AERB 87 bzw. § 2 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d ABDS entstehen.

Mindestsicherungen

Rundum geschlossene Gebäude. Außen- / Abschlusstüren sind aus Metall und besitzen außen bündige Zylinderschlösser und von außen nicht abschraubbare Sicherheitsbeschläge. Fenster verfügen über Gitter.

Risikobegrenzung vor Anbringung von Sicherungen

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarten Sicherungen innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung anzubringen. Solange diese Maßnahmen nicht erfolgt sind, haftet der Versicherer nach Ablauf der vorgenannten Frist nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.

Klauseln für die Leitungswasserversicherung

5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 c AWB 87 bzw. § 3 Nr. 4 b ABDS leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder eine andere Stelle abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsschluss oder vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;

- b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a oder b festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein Zeugnis in Textform zu übersenden.
4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87 bzw. §§ 13 und 14 ABDS.

5105 Erweiterte Leitungswasserversicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 b AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 ABDS gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5106 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - bb) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen;
 - b) außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

5102 Rechnungsstellung für Mehrverbrauch von Leitungswasser

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalls gemäß § 1 Nr. 3 a, aa AWB 87 bzw. § 3 Nr. 2 a ABDS Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5046 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Soweit dies vereinbart ist, gilt als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 bzw. § 3 Nr. 1 ABDS auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Klauseln für die Sturmversicherung

6101 Schäden durch Hagel

1. Wenn dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden durch Hagel. In die-

- sem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 nicht gegeben zu sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

Zusätzliche Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung

G015 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

G016 Vertragsstrafen

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

G017 Zusätzliche Standgelder

Versichert sind innerhalb der Haftzeit bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne dieses Vertrages Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

G022 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

Abweichend von § 1 Nr. 3 ZKBU 87 bzw. ZMBU 99 sind Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder

Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

G047 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 ZKBU 87, ZMBU 99 bzw. § 5 Nr. 4 ABDS liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 1 Nr. 1–3 ZKBU 87, ZMBU 99 bzw. § 5 Nr. 1–3 ABDS auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungseratz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.